VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN Albach Property

Geschäftsnummer: 2 E 971/04.A (2)

Rechtsanwälte und Notar Stephan Baier - Victor Pfaff 29 April 2005



Verkündet am: 24.03.2005

L. S. Fleck Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

Alle Company and the Company a kisch

Kläger,

Proz.-Bev.: zu 1: Rechtsanwälte Stephan Baier und Kollege, Allerheiligentor 2 - 4, 60311 Frankfurt am Main, - 73/04/23 mb -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Gießen, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 2817812-438 -Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch

Richter am VG Tanzki

als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.03.2005 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung Ihres Bescheides vom 18.11.2003 - Az.: 2817812-438 - verpflichtet festzustellen, dass für den Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte zu 2/6, der Kläger zu 4/6.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Kostenschuldner kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der Kostenfestsetzung abwenden, falls nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

TATBESTAND

Der im Jahre 1976 geborene Kläger stammt aus Kirkuk/Irak und ist kurdischer Volkszugehörigkeit. Nach seinen Angaben verließ er im Jahre 2000 sein Heimatland und hielt sich bis zum 15.03.2003 in der Türkei auf. Dort heiratete er am 06.02.2001 seine jetzige Ehefrau, die ebenfalls aus dem Irak stammte und sich wie der Kläger illegal in der Türkei aufhielt. Mit Hilfe von Schleusern gelangte das Ehepaar am 20.03.2003 in die Bundesrepublik Deutschland, indem sie versteckt auf einem Lkw eine Reiseroute auf dem Landweg verfolgten. Am 21.03.2003 beantragte der Kläger mit seiner Ehefrau die Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 22.04.2003 gab der Kläger im Wesentlichen an, dass sein Vater ein ranghoher Funktionär der Baath-Partei im Irak gewesen sei. Er habe in der Provinzverwaltung von Kirkuk gearbeitet. Nach Ablegung des Abiturs in Kirkuk sei der Kläger auch Mitglied der Baath-Partei geworden und zwar auf Drängen seines Vaters. Er habe sich mit den Zielen der Partei und der Arbeitstätigkeit seines

1

Vaters jedoch nicht einverstanden erklären können. Die sich zuspitzenden Konflikte mit dem Vater und auch seine zunehmende Distanzierung zu den Zielen der Baath-Partei hätten dazu geführt, dass er im Irak nicht länger habe bleiben können. Er habe deswegen Zuflucht in der Türkei gesucht, habe dort jedoch seinen Aufenthalt nicht legalisieren können. Er habe als Pizzabäcker aushilfsweise gearbeitet und so seinen Lebensunterhalt bestritten. Nach seiner Eheschließung hätten sich die Probleme mit den Behörden einerseits und die mafiösen Strukturen in dem Wohnvierteln, wo die Eheleute gewohnt hätten, zugespitzt, so dass sie sich zur Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland entschlossen hätten.

Mit Bescheid vom 18.11.2003 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag des Klägers - und auch seiner Ehefrau - auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte gleichzeitig fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (§ 60 Abs. 1 AufenthG) und Abschiebungshindernisse gem. § 53 AuslG (§ 60 Abs. 2 - 7 AufenthG) nicht vorliegen würden. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Kläger zugemutet werden könne, in den Irak zurückzukehren, da das Regime von Saddam Hussein durch die militärische Intervention der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreiches beseitigt worden sei.

Gegen den am 25.02.2004 zugestellten Bescheid hat der Kläger - und seine Ehefrau - am 01.03.2004 Klage erhoben und zur Begründung vorgebracht, dass bei einer Rückkehr nunmehr befürchtet werden müsse, dass der Kläger wegen des bekannten Familienhintergrundes von den ehemaligen Regimegegnern Racheakte befürchten müsse.

Der Kläger - und seine Ehefrau - haben in der mündlichen Verhandlung am 24.03.2005 die Klage, gerichtet auf Anerkennung als Asylberechtigte gem. Art. 16a Abs. 1 GG zurückgenommen.

Unter Aufrechterhaltung der Klage im Übrigen beantragt der Kläger,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 18.11.2003 zu verpflichten, festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz vorliegen; hilfsweise: festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz vorliegen.

îä.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf die Gründe in dem angefochtenen Bescheid Bezug.

Mit Beschluss vom 09.02.2005 hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main den Rechtsstreit auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

In der mündlichen Verhandlung am 24.03.2005 wurde das Verfahren der Ehefrau des Klägers von dem Verfahren 2 E 971/04.A (2) abgetrennt. Es wird unter dem Az.: 2 E 1336/05 weitergeführt.

Zum weiteren Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakte, die beigezogene Behördenakte sowie die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 24.03.2005 Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Das Gericht konnte auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.03.2005 entscheiden, da die Beklagte ordnungsgemäß geladen worden ist und in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass bei ihrem Ausbleiben auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Soweit die Asylklage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren eingestellt, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO.

Die zulässige Klage ist im Übrigen begründet. Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.11.2003 war antragsgemäß entsprechend aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen (§ 113 Abs. 1 und 5 Satz 1 VwGO).

0 F 074/04 A FI

Gem. § 60 Abs. 1 AufenthG vom 30.07.2004 (BGBI. I Seite 1950), das vorliegend gem. § 77 Abs. 1 AsylVfG zur Anwendung gelangt, darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit, wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung i.d.S. kann ausgehen von a.) dem Staat, b.) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatgebietes beherrschen oder c.) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter dem Buchstaben a.) und b.) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder Willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Ob ein Ausländer von einer Verfolgung bedroht ist, die an eines der in § 60 Abs. 1 AufenthG genannten Merkmale anknüpft, bemisst sich nach denselben Prognosemaßstäben, wie sie für den Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter i.S.d. Art. 16 a Abs. 1 GG entwickelt worden sind. Danach unterfällt derjenige, der bereits vor der Flucht von politischer Verfolgung betroffen oder unmittelbar bedroht war dem Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG, wenn eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. An den Ausschluss der Wahrscheinlichkeit erneuter Verfolgung sind wegen der meist schweren und bleibenden Folgen einer schon einmal erlittenen politischen Verfolgung hohe Anforderungen zu stellen. Im Sinne eines herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes muss es daher mehr als nur überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Asylsuchende in seinem Heimatstaat vor Verfolgungsmaßnahmen sicher ist. Auf der anderen Seite braucht die Gefahr des Eintritts erneuter politischer Verfolgungsmaßnahmen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen zu sein, so dass jeder auch nur geringe Zweifel an der Sicherheit eines Asylsuchenden vor politischer Verfolgung das Eingreifen des Abschiebungsverbotes indizieren würde.

Ein Asylbewerber der nicht schon einmal politische Verfolgung erlitten hatte, muss demgegenüber Umstände glaubhaft machen, aus denen sich zur Überzeugung des Gerichts die Gefahr politischer Verfolgung im Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ergibt.

Nach ständiger Rechtsprechung ist es Sache des Asylsuchenden, die Gründe für eine politische Verfolgung unter Angaben genauer Einzelheiten schlüssig vorzutragen und so einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass es ihm nicht zumutbar ist, im Herkunftsland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Als wesentliche Voraussetzung für eine Glaubhaftmachung einer politischen Verfolgung ist bezüglich derjenigen Umstände, die den eigenen Lebensbereich des Klägers betreffen, neben einem substantiierten, auch ein im wesentlichen widerspruchsfreier und nicht wechselnder Tatsachenvortrag zu fordern (BVerfG, Beschluss vom 29.11.1990 - 2 BvR 1095/90 - InfAuslR 1991, Seite 94 ff.).

Vorliegend geht das Gericht davon aus, dass der Kläger sein Heimatland wegen ihm drohender politischer Verfolgungsmaßnahmen verlassen hat. Dabei kann offen bleiben, ob er sein Heimatland eher wegen des geschilderten Zerwürfnisses mit seinem Vater oder hauptsächlich wegen der inneren Ablehnung des Baath-Regimes verlassen hat. Da es das Gericht als glaubhaft ansieht, dass sein Vater ein hoher Baath-Funktionär in dem mehrheitlich von Kurden bewohnten nördlichen Irak war, fließen innerhalb des Klägers offenbar persönliche Haltungen und politische Beweggründe zusammen. Zu Gunsten des Klägers nimmt das Gericht daher an, dass eine zumindest latente Verfolgungsgefahr bestand und ihn zum Verlassen des Landes genötigt hat. Allerdings fand die Ausreise aus dem Irak noch zu einem Zeitpunkt statt, in dem das Regime von Saddam Hussein und die unbeschränkte Herrschaft der Baath-Partei und ihrer Sicherheitsorgane unangefochten war. Diese Sachlage hat sich aber nunmehr verändert. Durch die militärische Intervention der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs vom 20.03.2003 ist die Herrschaft des Baath-Systems im Irak zusammengebrochen und meisten prominenten Protagonisten dieser Bewegung, einschließlich Saddam Hussein, befinden sich in Haft und müssen sich in naher Zukunft vor einem irakischen Gericht wegen ihrer Handlungen verantworten. Durch die landesweite Besetzung des Irak durch die Koalitionstruppen ist die Herrschaft der Baathisten beseitigt. Der Irak durchläuft mittlerweile einen Konsolidierungsprozess, dessen Ende zwar offen, Fortschritte jedoch deutlich erkennbar sind. Durch die landesweite Wahl vom 30.01.2005 ist ein Übergangsparlament zur Ausarbeitung einer Verfassung bestimmt worden und ferner (konkrete weitere) Maßnahmen zur Übertragung der zivilen Macht auf irakische Institutionen in Angriff genommen worden. Staatliche Verfolgung i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstaben a.) und b.) AufenthG kann demnach der Kläger nicht mehr geltend machen.

Gleichwohl kann der Kläger sich auf eine Verfolgungsgefahr gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 c.) AufenthG berufen, da nach der Würdigung der dem Gericht vorliegenden Berichten sachbefasster Stellen die im Aufbau befindlichen und mit der Sicherheit betrauten irakischen Institutionen und die westlichen Besatzungsmächte des Iraks nicht in der Lage sind, den Kläger bei einer Rückkehr in den Irak vor Rechtsgüterverletzungen i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG effektiv zu schützen. Dies gilt nach dem Kenntnisstand des Gerichts landesweit, da in der Person des Klägers die beiden erheblich gefahrenerhöhenden Merkmale der kurdischen Volkszugehörigkeit und der Abstammung aus einer Familie, in der der Vater im Ergebnis mit Sicherheitsbelangen des Baath-Regimes betraut war, zusammenkommen. Diese beiden Gefahrenmomente begründen eine Verfolgungsgefährdung des Klägers, die nach dem herabgestuften Verfolgungsmaßstab zu würdigen sind.

Auf den herabgestuften Verfolgungsmaßstab kann sich der Kläger vorliegend berufen, weil die Gründe für das Verlassen des Heimatlandes durch die Beseitigung des Regimes von Saddam Hussein nicht in jedem Belang entfallen sind. Insoweit besteht ein innerer Sachzusammenhang zwischen der Flucht und der drohenden Gefahr durch nichtstaatliche Akteure i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c.) AufenthG fort. Es muss also mehr als überwiegend wahrscheinlich sein, dass dem Kläger keine erneute Verfolgung droht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, muss einerseits eine Wiederholung der Verfolgung nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, andererseits genügt es jedoch für die Anwendung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs, wenn Anhaltspunkte vorliegen, welche die Möglichkeit abermals einsetzender Verfolgung als nicht ganz entfernt erscheinen lassen (BVerwG, Urteil vom 25.09.1984 - 9 C 17.84 -, BVerwGE 70, 169 (171)). Lassen sich jedenfalls ernsthafte Bedenken an der Sicherheit des Asylsuchenden nicht ausräumen, spricht dies für die Wahrscheinlichkeit der Verfolgungsgefahr in wiederholender Form und führt damit zum herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab (BVerwG, Urteil vom 27.04.1982 - 9 C 308.81, BVerwGE 65, 250 (251)).

Für diese Beurteilung ausschlaggebend sind die in das Verfahren eingeführten und jedenfalls teilweise in der mündlichen Verhandlung erörterten Stellungnahmen von Uwe Brocks, zur "Verfolgungssituation ehemaliger Anhänger Saddam Husseins" vom 18.10.2004 und die Auskunft von Eva Savelsberg "Situation ehemaliger Mitglieder der Baath-Partei (Racheakte, Blutrache, Arbeitsplatz)" vom 07.12.2004. Aus diesen Berichten geht hervor, dass es im Jahre 2003 in erheblicher Weise und auch fortfolgend im Jahre 2004 zu einer großen Anzahl von Mordtaten gegen ehemalige Anhänger des Regimes gekommen ist, wobei die Mordopfer örtlich bekannte Baath-Funktionäre und in manchen Fällen auch ihre zumeist männlichen Familienmitglieder waren. Nach diesen Berichten kann nicht festgestellt werden, das nur besonders exponierte Funktionäre Opfer dieser Anschläge waren. Insbesondere in dem Bericht von Eva Savelsberg wird ausgeführt, dass derzeit nicht festgestellt werden kann, ob diese Verbrechen abnehmen oder sie nur aus dem Fokus der Berichterstattung wegen erheblich schwererer Attentate gerückt sind. Auch der weiter herangezogene Bericht von Uwe Brocks berichtet von Verfolgungshandlungen gegen Baath-Funktionäre, stuft deren Gefährdung allerdings erheblich zurückhaltender ein und lässt sie vornehmlich für die höheren Funktionsträger gelten. Insgesamt muss festgestellt werden, dass auf Grund der unübersichtlichen, widersprüchlichen und insgesamt angesichts der dynamischen Verhältnisse im Irak doch recht dürftigen Nachrichtenlage zur Gefährdung eines bestimmten Teils der Bevölkerung eine fundierte Prognose der Verfolgungsgefährdung nur schwer gewonnen werden kann. Das Gericht hat aber von einer weiteren Auskunftseinholung abgesehen, weil nicht ersichtlich ist, welche Institution hierzu sachkundig Auskunft gegen kann, denn insbesondere das Auswärtige Amt hat erst kürzlich mitgeteilt, dass auf Grund der eingeschränkten Bewegungsfreiheit außerhalb des bewachten Botschaftsgebietes Auskünfte derzeit nicht erteilt werden können.

Bei dieser Sachlage hält das Gericht ausreichend Anhaltspunkte für gegeben, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak abermals einer Verfolgungsgefährdung ausgesetzt wird, die landesweit ihm aus den dargelegten persönlichen Merkmalen droht. Der Kläger kann diese Verfolgungsgefahr auch nicht durch ein bestimmtes Verhalten oder durch Wohnsitznahme in einem Landesteil abseits des ehemaligen Wirkungskreises seines Vaters abwenden, weil er von Akteuren, die derzeit den Widerstand und auch die Abrechung mit der alten Funktionärskaste betreiben, überall identifizierbar sein dürfte. Die derzeitige Verfassung des irakischen Staates und die hohe Beanspruchung

der Besatzungstruppen mit der Aufrechterhaltung der wichtigsten staatlichen Funktionssysteme dürfte auch erwiesenermaßen nicht in der Lage sein, dem Kläger Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Als unterliegende Beteiligte hat die Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen, § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- 1. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, oder
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht, oder
- 3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main Adalbertstr. 44-48 60486 Frankfurt am Main

zu stellen.

Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule i. S. d. Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Tanzki

R2